

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Maschinenbau, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Landshut
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV).

Auflage 2: Die Studienziele müssen neben der wissenschaftlichen Befähigung und der Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen auch die Befähigung

zum gesellschaftlichen Engagement gemäß den Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sowie der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung berücksichtigen. (§ 11 Abs. 1 BayStudAkkV)

Auflage 3: Neben der vertraglichen und organisatorischen muss auch eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb gewährleistet sein. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert sein. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ in den Studiengangsunterlagen und der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

I. Auflagen

Auflage 1: Diploma Supplement (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)

Zur Begründung der Auflage siehe Seite 23 des Akkreditierungsberichtes.

Die ursprünglich formulierte Auflage ("Auflage 1 (§ 6 BAYSTUDAKKV) Die Diploma Supplements müssen dem Muster der HRK entsprechen") wurde redaktionell der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates angepasst.

Der Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin: Mit den Anlagen zum Selbstevaluationsbericht wurde ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements in englischer Sprache eingereicht, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule sollte in Erwägung ziehen, den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache auszuhändigen.

Auflage 2: Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 1 BayStudAkkV)

Zur Begründung der Auflage siehe Seiten 28 bis 29 des Akkreditierungsberichtes.

Die ursprünglich formulierte Auflage ("Auflage 1 (§ 11 BAYSTUDAKKV) Die Studienziele müssen neben der wissenschaftlichen Befähigung und der Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates berücksichtigen.") wurde angepasst, da die Qualifikationsziele den in Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrags sowie der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV genannten Zielen von Hochschulbildung Rechnung tragen und nicht Vorgaben des Akkreditierungsrates darstellen.

Auflage 2: Besonderer Profilanspruch - Dual (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Die Gutachtergruppe schlägt im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV folgende Auflage vor:

„Neben der vertraglichen und organisatorischen muss auch eine inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb gewährleistet sein, wenn die Studienvarianten mit dem Begriff „dual“ bezeichnet oder beworben werden.“ (vgl. Akkreditierungsbericht S. 39 und 54).

Der Akkreditierungsrat stimmt der Auflagenbegründung zu. Die Auflage wird in an die Spruchpraxis

des Akkreditierungsrats angepasster Form erteilt.

Der Akkreditierungsrat nimmt im übrigen zur Kenntnis, dass das Gutachtergremium in der Bewertung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV darauf hinweist, dass sich die Hochschule bewusst sei, dass „[...] die Studienvarianten im Fall der weiteren Verwendung des Begriffes „dual“ nicht den Anforderungen des Akkreditierungsrates genügen. Da derzeit aber Gespräche zwischen dem bayerischen Ministerium und dem Akkreditierungsrat zur Gestaltung dualer Studiengänge in Bayern laufen, will die Hochschule das Ergebnis dieser Verhandlungen vor Änderungen in den Studiengängen abwarten.“ (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 54)

Der Akkreditierungsrat weist auf Folgendes hin: Das Thema „dual“ war und ist in unregelmäßigen Abständen und unterschiedlichen Konstellationen Gegenstand von Gesprächen mit bayerischen Hochschulen und weiteren Interessensträgern, darunter auch das bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Die Gestaltung dualer Studiengänge in Bayern wurde und wird in diesen Gesprächen ausschließlich im Hinblick auf eine den Anforderungen entsprechende Umsetzung der Dualdefinition gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV erörtert.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium nach § 8 Abs. 1 BayStudAkkV Leistungspunktesystem

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen:

Auflage 2 (§ 8 BayStudAkkV) In der Studien- und Prüfungsordnung muss konkret festgelegt sein, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt entsprechen.

Diese von der Agentur avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Im Akkreditierungsbericht wird dargelegt, dass die Hochschule in den Prüfungsordnungen nicht verbindlich festlegt, "[...] wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24). Weiter argumentiert die Agentur, dass "hier noch *Nachbesserungsbedarf*" [besteht], "um die Anforderungen aus den Begründungen der *Musterrechtsverordnung, die auch in Bayern Anwendung finden, auch formal zu erfüllen. Dort ist festgelegt, dass die Stundenzahl pro ECTS-Punkt in den Prüfungsordnungen zu regeln ist.*" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24).

Der Akkreditierungsrat kommt nach eigener Prüfung zum Schluss, dass die Festlegung der konkreten Arbeitsstunden in der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau in der Fassung vom 25.11.2021 in § 4 Abs. 1 Satz 3 vorgenommen wird: "Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden." (vgl. Anlage A1_SPO_BA_MB)

Eine weitere Formulierung im Akkreditierungsbericht ("ECTS Stunden pro Punkt nicht in PO festgelegt, aber neue PO [...]"), vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24) lässt vermuten, dass die Bewertung der Agentur anhand einer Vorgängerversion der Studien- und Prüfungsordnung vorgenommen wurde.

Darüber entspricht es nicht mehr der gängigen Spruchpraxis des Akkreditierungsrates, dass die Festlegung der konkreten Arbeitsstunden zwingend in der Prüfungsordnung zu erfolgen hat. Sofern die Arbeitsstunden-Relation im Modulhandbuch niedergelegt wird, ist eine Festlegung der konkreten Stundenzahl pro ECTS-Punkt in der Prüfungsordnung nicht zwingend notwendig.

